12. Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule Nagold
vom 22.07.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.07.2026 die 12. Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule Nagold beschlossen.

Artikel 1

1. In § 2 Absatz 1 wird der Begriff „Spielkreise" gestrichen und durch „Ensembles" ersetzt.

2. In § 4 wird der Satz „Zurzeit gilt die auf 1. Juli 1991 in Kraft getretene Schulordnung." ersetzt durch „Zurzeit gilt die auf 1. April 2002 in Kraft getretene Schulordnung."

3. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Unterrichtsgebühren betragen monatlich

		Unterrichtsdauer Min pro Woche	Gebühr/Monat je Schüler	
Elementarunterricht				
2.1	**MiniMusik**	45 Min	22,50 €	
2.2	**Musikalische Früherziehung (MFE)**	60 Min	30,00 €	
2.3	**MusikWerkstatt**	60 Min	33,50 €	
2.4 Hauptfachunterricht **Der Hauptfachunterricht (2.4 – 2.5) wird für Nagolder laut Förderrichtlinie bezuschusst.**				
		Unterrichtsdauer Min pro Woche	**Gebühr/Monat** je Schüler	**Gebühr/Monat** je Nagolder
			Tarif 1	Tarif 2
2.4.1	Einzelunterricht	30 Min	91,00 €	73,00 €
2.4.2	Einzelunterricht	45 Min	136,50 €	109,50 €
2.4.3	Einzelunterricht für Klavier u. Keyboard	30 Min	93,00 €	74,50 €
2.4.4	Einzelunterricht für Klavier u. Keyboard	45 Min	139,50 €	111,50 €
2.4.5	Gruppe mit 2 Schülern	30 Min	48,00 €	38,50 €
2.4.6	Gruppe mit 2 Schülern	45 Min	72,00 €	57,50 €
2.4.7	Gruppe mit 3 Schülern	45 Min	48,00 €	38,50 €
2.4.8	Gruppe ab 4 Schülern	60 Min	48,00 €	38,50 €
2.5	**Unterricht für ERWACHSENE** (gilt ab 27 Jahren)			
2.5.1	**30 % Zuschlag** auf alle Unterrichtsgebühren, die unter Ziffer 2.4 aufgeführt sind (Tarif 4 und Tarif 5)			

2.5.2	Karten-Pakete			
			Gebühr je Schüler	**Gebühr** je Nagolder
	5er-Karte (gültig für 3 Monate)	5 x EU 30 Min.	187,00 €	150,00 €
		5 x EU 45 Min.	280,00 €	224,50 €
	10er-Karte (gültig für 6 Monate)	10 x EU 30 Min.	374,00 €	300,00 €
		10 x EU 45 Min.	560,00 €	449,00 €
2.6	**Unterricht als Vorbereitung und weitere Ausbildung für die** Musiker (bis 26 Jahre) **der Blaskapellen in den Stadtteilen, der Stadtkapelle und der Nagolder Chöre** (Blas- und Schlaginstrumente, Gesang, Stimmbildung) Unabhängig vom Wohnort wird zur Förderung der Blaskapellen in den Stadtteilen, der Stadtkapelle und der Nagolder Chöre wie folgt bezuschusst: Der Unterricht als Vorbereitung und weitere Ausbildung für die Musiker (bis 26 Jahre) der Blaskapellen in den Stadtteilen, der Stadtkapelle und der Nagolder Chöre wird mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % bezogen auf die Höhe der allgemein festgesetzten Unterrichtsgebühren (Tarif 1) bezuschusst, unabhängig vom Wohnort der Schüler. Diese Gebühren sind in Tarif 3 aufgeführt.			
			Gebühr/Monat Schüler	
			Tarif 3	
2.6.1	Einzelunterricht	30 Min	45,50 €	
2.6.2	Einzelunterricht	45 Min	68,25 €	
2.6.3	Gruppe mit 2 Schülern	30 Min	24,00 €	
2.6.4	Gruppe mit 2 Schülern	45 Min	36,00 €	
2.6.5	Gruppe mit 3 Schülern	45 Min	24,00 €	
2.6.6	Gruppe ab 4 Schülern	60 Min	24,00 €	
2.7	Unterricht **als Vorbereitung und weitere Ausbildung für die Erwachsenen** (ab 27 Jahre) **der Blaskapellen in den Stadtteilen, der Stadtkapelle und der Nagolder Chöre** (Blas- und Schlaginstrumente, Gesang, Stimmbildung) In diesen Fällen wird **kein** Erwachsenen-Zuschlag erhoben (Tarif 6). Ausnahme: 2.5.2 (Karten-Pakete)			
2.8	**Studienvorbereitende Ausbildung (SVA):** Die Gebühren für die SVA richten sich nach den aktuellen Förderrichtlinie des Förderfonds SVA Musikschulen.			
2.9	**Angebote in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen:** Für Angebote in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen können abweichende Regularien und Gebühren gelten, die in separaten Unterrichtsverträgen erläutert werden. Die Gebühren für diese Angebote orientieren sich an dieser Gebührenordnung. Beispiele: Singen-Tanzen-Musizieren (SiTaMu), Bläserklassen, Streicherklassen, Blockflöten-AG, Gitarren-AG			

2.10	**Ensembles** Für Schüler mit Hauptfachunterricht: Gebührenfrei Für Schüler ohne Hauptfachunterricht: Es gelten die Konditionen des Gruppenunterrichts (siehe 2.4.5 bis 2.4.8). Hiervon ausgenommen sind das Nagolder Jugendorchester und das Nagolder Kammerorchester.		
			Gebühr je Schüler
2.11	**Aufnahmegebühr – einmalig**		12,00 €
2.12	**Instrumentenausleihe**	Wert bis 250 €	12,00 €
		Wert über 250 €	15,00 €

"

4. Die bisherige Ziffer 3 in § 5 wird zu § 5 Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

3.1 Geschwisterermäßigung
Bei der Geschwisterermäßigung werden alle Kinder einer Familie, unabhängig vom Besuch der Musikschule, unter 18 Jahren berücksichtigt. Ein schriftlicher Antrag ist erforderlich und
gilt ab Eingang bei der Musikschule. Stichtag für die Altersbegrenzung ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Änderungen sind der Musikschule schriftlich zu melden.
Familien mit 1 Kind zahlen die volle Unterrichtsgebühr.
Familien mit 2 Kindern erhalten für jedes Kind 15% Rabatt.
Familien mit 3 und mehr Kindern erhalten für jedes Kind 25% Rabatt.

3.2 Mehrfächerermäßigung
Bei Anmeldung eines Schülers zu zwei oder mehr gebührenpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:
Bei 2 gebührenpflichtigen Fächern 15% pro Fach
Bei 3 gebührenpflichtigen Fächern 25% pro Fach
Die Gewährung der Ermäßigung kann von der Leistung des Schülers abhängig gemacht werden. Wird bereits eine Geschwisterermäßigung gewährt, so errechnet sich die Mehrfächerermäßigung aus dem Nettobetrag.

3.3 Sozialermäßigung
Bei Vorlage des Nagoldpasses werden 50% Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühren gewährt. Dadurch entfallen Geschwister- und Mehrfächerermäßigung. Die Ermäßigung gilt ab Beginn des Monats der Vorlage bei der Musikschule.

3.4 Die Ermäßigung nach Ziffer 3.1 bis 3.3 können die Schüler der Stadtkapelle, Stadtteilkapellen, Bläserklassen, Streicherklassen und Nagolder Chöre (Stimmbildung) nicht zusätzlich erhalten.

3.5 Unterrichtsausfall
Unterrichtsversäumnisse des Schülers entbinden nicht von der Zahlungspflicht.
Gebührenfreie Beurlaubungen können nur in besonderen Fällen (z.B. Krankheit oder Erholungsaufenthalt des Schülers von mehr als dreiwöchiger Dauer) gewährt werden. Sie müssen im Voraus beim Schulleiter beantragt werden. Pro ausgefallene Unterrichtsstunde werden 25 % der Monatsgebühr erstattet. Für die volle Unterrichtsgebühr werden mindestens 34 Wochenstunden im Schuljahr unterrichtet. Sollte diese Mindestzahl im Falle von Krankheit oder wegen sonstiger unvermeidlicher Ausfälle der Lehrkraft unterschritten werden, ohne dass Ersatzunterricht erteilt werden kann, so werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag anteilig (25 % der Monatsgebühr pro ausgefallene Unterrichtsstunde) am Schuljahresende zurückgezahlt. Bei Kündigung zum Schulhalbjahr erfolgt die anteilige Erstattung zum Schulhalbjahresende."

5. **Die bisherige Ziff.4 in § 5 wird zu § 5 Abs. 4 und erhält folgende Fassung:**
   „(4) Die Gebühren entstehen ab dem Unterrichtsbeginn. Sie sind auch für die Ferienmonate zu entrichten. Die einmalige Aufnahmegebühr entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die Musikschule."

6. Die bisherige Ziff. 5 in § 5 wird zu § 5 Abs- 5 und erhält folgende Fassung:
   „(5)Fälligkeit
   Die Gebühren werden jeweils zum Ersten eines Monats fällig."

7. In § 6 ist das Inkrafttreten der Ursprungssatzung, die vom Gemeinderat am 25. Oktober 1994 beschlossen wurde, geregelt. Mit der 11. Satzung zur Änderung der Musikschulsatzung wurden die redaktionellen Informationen über das Inkrafttreten und die Bekanntmachungen der auf die Ursprungssatzung folgenden Änderungssatzungen mit in die Satzung aufgenommen. Diese werden gestrichen und § 6 erhält wieder die ursprüngliche Fassung:
   „§ 6 Inkrafttreten
   Diese Satzung tritt am 1. November 1994 in Kraft."

Die Gebühren (2.4, 2.5.1, 2.6 und 2.7) auf einen Blick

Tarif 1: Grundtarif
Tarif 2: Schüler aus Nagold bis einschließlich 26 Jahre erhalten einen Zuschuss von 19,78 % auf Tarif 1
Tarif 3: Unterricht als Vorbereitung und weitere Ausbildung für die Musiker (bis 26 Jahre) der Blaskapellen in den Stadtteilen, der Stadtkapelle und der Nagolder Chöre: Schüler bis einschließlich 26 Jahre erhalten einen Zuschuss von 50 % auf Tarif 1, unabhängig vom Wohnort der Schüler (Blas- und Schlaginstrumente, Gesang, Stimmbildung)
Tarif 4: Erwachsene Schüler (ab 27 Jahre) aus Nagold: 30 % Zuschlag auf Tarif 2
Tarif 5: Auswärtige erwachsene Schüler (ab 27 Jahre): 30 % Zuschlag auf Tarif 1
Tarif 6: Unterricht als Vorbereitung und weitere Ausbildung für die Erwachsenen (ab 27 Jahre) der Blaskapellen in den Stadtteilen, der Stadtkapelle und der Nagolder Chöre (Blas- und Schlaginstrumente, Gesang, Stimmbildung)

		Kinder und Jugendliche			Erwachsene			
	Unterrichts-dauer Min pro Woche	Tarif 1	Tarif 2 (-19,23 %)	Tarif 3 (-50 %)	Tarif 4 (+30 %)	Tarif 5 (+30%)	Tarif 6 (kein Erwachsenenzu-schlag)	
Hauptfachunter-richt		auswärtig	aus Nagold		aus Nagold	auswärtig	auswärtig	aus Nagold
Einzelunterricht	30 Min	91,00 €	73,00 €	45,50 €	95,55 €	118,30 €	91,00 €	73,00 €
Einzelunterricht	45 Min	136,50 €	109,50 €	68,25 €	142,35 €	177,45 €	136,50 €	109,50 €
Einzelunterricht für Klavier u. Key-board	30 Min	93,00 €	74,50 €		96,85 €	120,90 €	93,00 €	74,50 €
Einzelunterricht für Klavier u. Key-board	45 Min	139,50 €	111,50 €		144,95 €	180,70 €	139,50 €	111,50 €
Gruppe mit 2 Schülern	30 Min	48,00 €	38,50 €	24,00 €	50,05 €	62,40 €	48,00 €	38,50 €
Gruppe mit 2 Schülern	45 Min	72,00 €	57,50 €	36,00 €	74,75 €	93,60 €	72,00 €	57,50 €
Gruppe mit 3 Schülern	45 Min	48,00 €	38,50 €	24,00 €	50,05 €	62,40 €	48,00 €	38,50 €
Gruppe mit 4 Schülern	60 Min	48,00 €	38,50 €	24,00 €	50,05 €	62,40 €	48,00 €	38,50 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Nagold, den 22.07.2026

Jürgen Großmann
Oberbürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Nagold geltend
gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.